

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Scheck Allwetteranlage GmbH & Co KG

1 Anwendbarkeit, Hausordnungen und sonstige Bestimmungen

- 1.1 Bei der Buchung, Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen und Kursen, sowie sonstigen Leistungen (nachfolgend zusammen „*Einrichtungen und Leistungen*“) der Scheck Allwetteranlage GmbH & Co KG, Münchner Str. 15, 85774 Unterföhring, Telefon +49 89 992874-0, Telefax +49 89 992874-220 (nachfolgend „*SportScheck Allwetter*“) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Bei Nutzung der Einrichtungen und Leistungen unterliegt das Mitglied, der Kursteilnehmer und/oder der Nutzer (nachfolgend zusammen „*Nutzer*“) zudem der jeweils geltenden und dem Nutzer ausgehändigten Hausordnung. Diese gelten auch dann, wenn dem Nutzer eine Nutzung vor dem Beginn der Mitgliedschaft gestattet wird. Die Hausordnungen können insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung, Nutzungszeiten und Verhalten beinhalten.

2 Online-Buchungen, Buchungsvorgang, Vertragsschluss, Speicherung Vertragstext

- 2.1 Die Buchung von Einrichtungen und Leistungen ist nur nach vorheriger Registrierung und Anlegen eines Kundenkontos möglich.
- 2.2 Der Nutzer kann über die externe Plattform Eversports Termine zur Nutzung von Einrichtungen und Leistungen unverbindlich auswählen und diese durch Anklicken in einem so genannten „Warenkorb“ sammeln. Anschließend kann der Kunde innerhalb des „Warenkorbs“ zusätzliche Angebote hinzufügen, die Zahlungsart auswählen und Gutscheine einlösen.
- 2.3 Über die Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ gibt der Nutzer einen verbindlichen Antrag zur Buchung der im „Warenkorb“ befindlichen Leistungen ab. Vor Abschicken der Buchung kann der Nutzer die Daten jederzeit ändern und einsehen.
- 2.4 Dem Nutzer wird daraufhin eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zugeschickt, in welcher die Buchung nochmals aufgeführt wird und die der Nutzer über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann (Buchungsbestätigung). Die Buchungsbestätigung stellt zugleich die Annahme des Antrags dar. Mit der Buchungsbestätigung erhält der Nutzer ferner eine Kopie der AGB. Im Kundenkontobereich kann der Nutzer aufgegebene Buchungen einsehen. Darüber hinaus speichern wir den Vertragstext, machen ihn jedoch im Internet nicht zugänglich. Der Vertrag kommt ausschließlich mit SportScheck Allwetter zustande und nicht mit dem Anbieter der Buchungsplattform.
- 2.5 Über die Funktion „meine Buchungen“ kann der Nutzer aktuelle Buchungen einsehen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stornieren.
- 2.6 Alle Preise, die auf der Website angegeben sind, verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Versandkosten fallen bei der Buchung von Einrichtungen und Leistungen nicht an.
- 2.7 Vertragssprache ist Deutsch.

3 Zahlungsmodalitäten bei Online Buchungen

- 3.1 Der Nutzer kann im Rahmen und vor Abschluss der Buchung aus den zur Verfügung stehenden Zahlungsarten wählen.
- 3.2 Werden Drittanbieter mit der Zahlungsabwicklung beauftragt, z.B. PayPal gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

4 Kein Widerrufsrecht

Dem Nutzer steht nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Widerrufsrecht zu, so dass der Nutzer seine Willenserklärung zur Buchung von Einrichtungen und Leistungen nicht widerrufen kann. Dem Nutzer wird jedoch das Recht eingeräumt, die Buchung vor Beginn der in der Buchung ausgewählten Zeit ohne Kosten nach Maßgabe von Ziffer 10.3 zu stornieren.

5 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

- 5.1 Die mit der Mitgliedschaft und Nutzung erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Ausnahmsweise können die mit der Mitgliedschaft und Nutzung erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte für einen bestimmten Zeitraum nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SportScheck Allwetter auf einen Dritten übertragen werden. Ein Anspruch des Nutzers auf Zustimmung zur Übertragung durch SportScheck Allwetter besteht nicht.
- 5.2 Eine Übertragung der gesamten Mitgliedschaft auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SportScheck Allwetter möglich.
- 5.3 Das Mitglied verpflichtet sich, die ihm ausgehändigte Mitgliedskarte (einschließlich der ggf. ausgehändigten Parkkarte) nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Das Mitglied verpflichtet sich weiterhin, jeden Verlust der Mitgliedskarte unverzüglich schriftlich zu melden.

6 Folgen eines Verlustes von Mitgliedskarte bzw. deren Überlassung an Dritte

- 6.1 Bei Verlust der Mitgliedskarte wird auf Kosten des Mitglieds Ersatz beschafft. Die Kosten betragen EUR 10,- für eine Mitgliedskarte.
- 6.2 Nutzt eine dritte Person unbefugt die Mitgliedskarte des Mitglieds und ist diese Nutzung darauf zurückzuführen, dass diese Gegenstände dem Dritten durch das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig überlassen worden sind oder dass das Mitglied einen Verlust der Gegenstände nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt hat, so ist das Mitglied verpflichtet, für jede Nutzung der SportScheck Allwetter-Anlage durch den Dritten einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 10,00 zu zahlen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, reduziert sich der Schadensersatz auf den nachgewiesenen Betrag. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch SportScheck Allwetter bleibt unberührt.

7 Zugangsberechtigung zu den Leistungen, Nutzung durch Hotelgäste, Pflichten des Mitglieds

- 7.1 Das Mitglied ist nur dann zur Nutzung der Einrichtungen und Leistungen berechtigt, wenn es sich bei seinem Eintritt und/oder Teilnahme durch seine Mitgliedskarte ausweisen kann.
- 7.2 Hotelgäste sind grundsätzlich zur Nutzung des kompletten Angebots von SportScheck Allwetter im Rahmen der bestehenden Kapazitäten berechtigt. Ein Anspruch auf eine uneingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die Fitnessräumlichkeiten stehen dem Hotelgast kostenfrei zur Verfügung. Die übrigen Leistungen und Räumlichkeiten können vom Hotelgast im Rahmen der bestehenden Kapazitäten gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr genutzt werden. Eine Nutzung durch Hotelgäste ist nur auf eigene Gefahr und ab einem Mindestalter von 16 Jahren gestattet. Minderjährigen ist die Nutzung jedoch nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter gestattet.
- 7.3 Änderungen der Anschrift, Bankverbindung und des Namens hat das Mitglied von SportScheck Allwetter unverzüglich mitzuteilen und ggf. eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

8 Umfang der geschuldeten Leistungen, Besonderheiten der „Mitgliedschaft“

- 8.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Einrichtungen und Leistungen innerhalb der durch Aushang bzw. Prospekt festgelegten Öffnungszeiten und Leistungsbeschreibungen. Weitere Einschränkungen ergeben sich je nach Art und Umfang des vereinbarten Tarifs.
- 8.2 SportScheck Allwetter garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit alle gewünschten Einrichtungen und Leistungen, insbesondere Geräte oder Plätze in Kursen oder auf Parkplätzen zur Verfügung stehen. Es werden lediglich so viele Geräte und Kursplätze vorgehalten/bereit gestellt, dass im Rahmen einer üblichen Auslastung der SportScheck Allwetter-Anlage mit einer Nutzungsmöglichkeit ohne unzumutbare Wartezeit zu rechnen ist. Sportscheck Allwetter behält sich vor, einzelne Bereiche aus Gründen der notwendigen Wartung, Reparatur oder Modernisierung vorübergehend zu schließen. Dies berechtigt nicht zur Kürzung des Mitgliedsbeitrags.
- 8.3 Für den Fall des Ausfalls eines bei SportScheck Allwetter gebuchten Kurses gelten die folgenden Vorschriften:

- 8.3.1 Ist von dem Ausfall ein Kurs betroffen, der über die Mitgliedschaft hinaus kostenpflichtig ist, so ist der Nutzer von der Entrichtung des den ausgefallenen Kurs betreffenden Beitrages insoweit befreit. SportScheck Allwetter wird den Nutzer in diesem Falle unverzüglich über den Ausfall des Kurses informieren. Bereits gezahlte Beiträge werden dem Nutzer unverzüglich zurückerstattet.
- 8.3.2 Ist von dem Ausfall ein Kurs betroffen, der im Rahmen der Mitgliedschaft kostenlos genutzt werden darf, so erfolgt keine Befreiung von oder Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die SportScheck Allwetter haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Nutzers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SportScheck Allwetter, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der SportScheck Allwetter zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die fortlaufende Bereitstellung der im Aufnahmeantrag genannten Einrichtungen und Leistungen.
- 9.2 Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit zu den Einrichtungen und Leistungen zu bringen. Seitens SportScheck Allwetter werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch SportScheck Allwetter zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten von SportScheck Allwetter in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

10 Reservierungsbestimmungen und Verhaltensregeln

- 10.1 Sämtliche Einrichtungen werden von SportScheck Allwetter innerhalb der durch Aushang bzw. Prospekt festgelegten Öffnungszeiten und Leistungsbeschreibungen zur Verfügung gestellt.
- 10.2 Inhaber der Tennis Flatrate erhalten ganzjährig zwei Vorreservierungsmarken (VRM) für die Frei- und Hallenplätze. Das Spielrecht besteht ausschließlich auf den für den Club ausgewiesenen Plätzen. Für jeden Gast muss eine anteilige Platzgebühr gemäß gesonderter Preisliste gezahlt werden. Dies gilt auch für jede Gastbeteiligung im Doppel-Spiel. Das Mitglied haftet auch für die Entrichtung der Gastgebühr, die in einem Betrag zu entrichten ist. Die Reservierung von Spielstunden ist bis 6 Tage im Voraus möglich. Zur Buchung einer Stunde ist je eine VRM der Spielpartner einzusetzen. Die VRM werden nach Ende der Spielzeit frei und können erst danach wieder eingesetzt werden. Sie gelten nur für die Nutzung durch das Clubmitglied und können nicht an Dritte übertragen werden. Die im Rahmen der Reservierung genannten Namen müssen grundsätzlich mit denen der spielenden Personen identisch sein. Für eine Einzeltrainerstunde müssen zwei VRM des Schülers eingesetzt werden. Clubplätze, die nicht bis zum Vortag 18:00 Uhr vorreserviert sind, können von der Tennisrezeption auch clubextern frei zur Vermietung angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Nicht vorreservierte Clubplätze können von Mitgliedern auch frei, ohne den Einsatz von VRM benutzt werden. Der Platz muss jedoch dann geräumt werden, wenn zwei Mitglieder durch Einsatz ihrer Marken einen Spielplatz geltend machen. Wenn ein Platz der trotz Vorreservierung 15 Minuten nach Beginn der reservierten Spielstunde nicht belegt ist, kann dieser von anderen Mitgliedern ohne Einsatz einer VRM belegt werden. Der Spielanspruch der reservierenden Personen erlischt damit. Ein Reservieren und Spielen mit fremden VRM ist grundsätzlich untersagt. Eine Spielstundenreservierung ist nur gültig, wenn beide Partner über den Termin informiert und zum Spielen bereit sind.
- 10.3 Sofern nicht anders vereinbart und angegeben, sind Stornierungen kostenfrei nur bis 48 Stunden vor Buchung möglich – andernfalls ist vom Nutzer der dadurch entstandene und nachgewiesene Schaden zu ersetzen. Reservierungen im Rahmen des Tennisangebots können kostenfrei bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn storniert werden. Reservierungen von Soccerplätzen können kostenfrei bis 48 Stunden vor Buchungsbeginn storniert werden. Padelplätze können online bis 48 Stunden und persönlich (telefonisch oder vor Ort) bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn kostenfrei storniert werden.
- 10.4 Buchungen im Rahmen eines Abonnements können grundsätzlich nicht storniert werden. Ausnahmsweise kann eine nicht genutzte Buchung im Rahmen eines Abonnements gutgeschrieben werden, wenn der Nutzer SportScheck Allwetter so rechtzeitig über die Nichtinanspruchnahme informiert, dass die gebuchte Leistung noch an Dritte vergeben werden kann. Eine Gutschrift kann nur bis zum Abschluss der jeweils laufenden Saison eingelöst werden. Ein Anspruch auf eine Gutschrift besteht nicht.

- 10.5 SportScheck Allwetter ist berechtigt, reservierte Plätze für Veranstaltungen selbst in Anspruch zu nehmen, sofern dies für den Nutzer zumutbar ist. Der Nutzer wird hiervon vorab in einem angemessenen Zeitraum informiert und, sofern gewünscht, ein Alternativtermin zur Verfügung gestellt.
- 10.6 Für den Fall der Nutzung eines Sandtennisplatzes ist der Platz von den Nutzern nach dem Spielen abziehen und die Linien sind zu kehren. Der Platz ist dem Nachfolger pünktlich zur vollen Stunde abgezogen zu übergeben. Unterlässt ein Nutzer diese Platzpflege, so ist SportScheck Allwetter berechtigt, die Platzpflege auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- 10.7 Das Betreten der Tennisplätze ist nur mit entsprechenden Tennisschuhen gestattet. Das Spielen mit Jogging- oder Freizeitschuhen ist sowohl auf den Freiplätzen als auch auf den Hallenplätzen strengstens untersagt. SportScheck Allwetter behält sich vor, die Mitgliedschaften bei Missbrauch oder aus disziplinarischen Gründen befristet stillzulegen oder zu beenden.
- 10.8 SportScheck Allwetter behält sich vor, die Frei- und Hallenplätze für notwendige Reparaturarbeiten oder wegen Nichtbespielbarkeit auch kurzfristig zu sperren.

11 Kündigungsrechte von SportScheck Allwetter

- 11.1 Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so berechtigt dies SportScheck Allwetter, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.2 Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 11.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich SportScheck Allwetter ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

12 Kündigung durch das Mitglied

- 12.1 Sofern im Aufnahmeantrag nicht abweichend vereinbart gelten die folgenden Vorschriften:
- 12.1.1 Während der Grundlaufzeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 12.1.2 Wird die Mitgliedschaft nicht unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist vor Ende der Grundlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um die im Aufnahmeantrag vereinbarte Laufzeit, längstens jedoch um 1 Jahr. Für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung bei SportScheck Allwetter maßgeblich.
- 12.2 Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss der Scheck Allwetteranlage GmbH & Co. KG, Münchner Str. 15, 85774 Unterföhring in Textform oder schriftlich zugehen. Kündigungen in mündlicher oder fernmündlicher Form sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied den ihm ausgehändigten Mitgliedsausweis und sonstige Berechtigungsausweise abzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitgliedschaft, so wird die in Ziffer 6.1 genannte Verlustgebühr fällig.

13 Tarifierpassung, Sondertarife

- 13.1 SportScheck Allwetter ist berechtigt, die Tarife für sämtliche Mitgliedschaften jederzeit nach Maßgabe dieser Ziffer zu ändern.
- 13.1.1 SportScheck Allwetter wird das Mitglied spätestens 3 Monate vor Wirksamwerden der das Mitglied betreffenden Tarifänderung schriftlich über die Änderung informieren.
- 13.1.2 Die Änderung eines Tarifes, für den eine Mindestvertragslaufzeit besteht, ist während der Mindestvertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das Mitglied im Falle der Anhebung eines das Mitglied betreffenden Tarifes berechtigt den Vertrag insoweit mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarifänderung zu kündigen. Ziffer 9.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

- 13.2 Im Rahmen der Clubmitgliedschaft Fitness und Tennis erhöht sich die Wochengebühr automatisch um jeweils 0,50 € nach Ablauf der Grundlaufzeit und jeder Verlängerungszeit.
- 13.3 Die von SportScheck Allwetter angebotenen Sondertarife (z.B. Schüler-/Studententarif, Partnertarif, Firmentarif, U26-Tarif) können nur gewählt werden, wenn die hierfür gegebenen Voraussetzungen durch das Mitglied erfüllt werden und die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber SportScheck Allwetter in zureichender Form nachgewiesen wird.
- 13.4 Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Sondertarif dies SportScheck Allwetter unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder in einem Schüler-/Studententarif sind zudem verpflichtet, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres einen entsprechenden Ausweis zur Prüfung bei SportScheck Allwetter vorzulegen oder in Kopie einzusenden. Mitglieder in einem Firmentarif sind verpflichtet jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres einen entsprechenden Nachweis über das (Fort-)Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem jeweiligen Arbeitgeber zur Prüfung bei SportScheck Allwetter vorzulegen oder in Kopie einzusenden.
- 13.5 Erlangt SportScheck Allwetter Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für einen Sondertarif bei einem Mitglied entfallen sind oder kommt das Mitglied den Nachweisobliegenheiten in Abs. 3 nicht nach, ist SportScheck Allwetter berechtigt, den Sondertarif auf den aktuell geltenden Tarif ohne Berücksichtigung eines Sondertarifes umzustellen und künftig die Beiträge des Normaltarifs abzubuchen.
- 13.6 Wurden trotz Fehlens der Voraussetzungen für einen Sondertarif lediglich dessen ermäßigte Beiträge eingezogen, ist SportScheck Allwetter berechtigt, auch rückwirkend die Differenz zu den Monatsbeiträgen des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifs ohne Berücksichtigung eines Sondertarifes einzuziehen.

14 Datenschutz

- 14.1 Die angegebenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft EDV-technisch gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.
- 14.2 SportScheck Allwetter ist berechtigt bei Veranstaltungen die Namen der Teilnehmer, Bilder, Titel, Erfolge, Medienberichte, etc. auf Urkunden zu verwenden oder zu veröffentlichen.
- 14.3 Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung, die unter <http://sportscheckallwetter.de/wp-content/uploads/2016/11/Datenschutzerklaerung.pdf> abrufbar ist.

15 Sonstiges

- 15.1 Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.